SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE
ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS
ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI
SFH OSAR

Bern, 14. November 2002

Asyl Suchende aus Angola

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die neueste Entwicklung der Situation in Angola seit der Ermordung von Jonas Savimbi am 22. Februar 2002 und seit dem Friedensabkommen zwischen der UNITA und der angolanischen Regierung vom 4. April 2002 intensiv. Gestützt auf eine aktuelle Lageanalyse[1] und in Anlehnung an die Position des UNHCR[2] nimmt die SFH wie folgt Stellung[3] zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen und zur vorläufigen Aufnahme von abgelehnten angolanischen Asyl Suchenden:

1 Asylgewährung

1.1 Verfolgung durch die Regierung im Regierungsgebiet

Trotz des Waffenstillstands und des anschliessenden Friedensabkommens zwischen UNITA und MPLA hat sich das Klima von Einschüchterung für JournalistInnen, MenschenrechtsaktivistInnen und Oppositionelle nicht verbessert. Die Rechtslage für Oppositionsgruppen und Menschenrechtsorganisationen bleibt unsicher, da die bestehenden repressiven Gesetze weiterhin in Kraft sind und der umfangreiche staatliche Sicherheitsapparat missliebige Personen überwacht. Von willkürlicher Verhaftung und Gefangennahme weiterhin bedroht sind die folgenden Personen:

- Angehörige, die einer legalen politischen Partei angehören und sich kritisch gegenüber der angolanischen Regierung äussern.
- JournalistInnen, die sich nicht an die staatlichen Zensurvorgaben halten.
- MitarbeiterInnen kirchlicher oder humanitärer Organisationen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.

1.2 Verfolgung in der Enklave Cabinda

Die Sicherheitslage in der **Enklave Cabinda** hat sich durch das Friedensabkommen mit der UNITA nicht geändert. Die Kampfhandlungen dauern unvermindert an.

---

[1] Die Situation in Angola seit dem Friedensabkommen vom 4. April 2002, Lisa Rimli (Autorin), SFH-Update April 2002 bis September 2002; Oktober 2002

[2] UNHCR: UNHCR Position on Return to Angola, October 2002.

[3] vgl. SFH-Positionen vom April 2001, vom September 1998, vom Juli 1996 und vom September 1995

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET http://www.sfh-osar.ch
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES MITGLIED DER ZEWO

1.2.1 Verfolgung durch die angolanische Regierung

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden besonders häufig Opfer von Entführung, Zwangsarbeit, Verstümmelung oder Exekution durch die angolanische Regierung.

- **Personen, die zu Recht oder Unrecht verdächtigt werden,** Angehörige **oder** SymathisantInnen illegaler separatistischer Bewegungen **zu sein, darunter insbesondere:**
  - **FLEC** (Frente de Libertação do Enclave de Cabinda)
  - **FLEC-FAC** (FLEC-Forças Armadas Cabindesas)
  - **FLEC Renovada**
  - **FDC** (Frente Democratica de Cabinda)[4]

Im Einzelfall ist die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen.

- Deserteure und Refraktäre
- Zivilpersonen werden aufgrund ihres Herkunftsortes regelmässig einer der bewaffneten Gruppierungen zugerechnet und deshalb verfolgt, selbst wenn sie mit diesen nicht sympathisieren. Zivilpersonen können Opfer von Zwangsrekrutierung, sexueller Ausbeutung und Vertreibung werden.
- MitarbeiterInnen kirchlicher oder humanitärer Organisationen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.

1.2.2 Verfolgung durch separatistische Bewegungen in Cabinda

Auch wenn die verschiedenen Bewegungen in Cabinda zur Zeit keine dauerhafte territoriale Kontrolle ausüben, kommt es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen. Folgende Personen sind besonders gefährdet, Opfer von Entführung, Zwangsarbeit, Verstümmelung oder Exekution durch eine der unter Punkt 1.2.1. aufgeführten separatistischen Bewegungen zu werden:

- **Abtrünnige** der separatistischen Bewegungen;
- **Personen,** die sich **öffentlich** gegen die Vorherrschaft einer separatistischen Bewegung **zur Wehr setzen**;
- **MitarbeiterInnen kirchlicher oder humanitärer Organisationen**, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.
- Immer wieder wird vor allem in ländlichen Gebieten auch die **übrige Zivilbevölkerung** Opfer von Zwangsrekrutierung, sexueller Ausbeutung und Vertreibung.
- Angehörige der **MPLA** werden in Einzelfällen Opfer von Anschlägen.

Im Einzelfall ist die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen.

1.3 Innerstaatliche Fluchtalternative

Für alle oben aufgeführten Personengruppen gibt es wegen des anhaltenden Hasses zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, wegen der prekären Sicherheitssituation (Banditismus, Landminen, fehlende Durchsetzungskapazität des angolanischen Staates) und der ökonomischen Unterentwicklung keine **zumutbare landesinterne Fluchtalternative**.

[4] UNHCR erwähnte im Juni 1999 überdies die Mitglieder der Geheimorganisationen MELACO und PARECO.

2 Vorläufige Aufnahme

Angesichts der landesweiten katastrophalen humanitären Situation erscheint der Wegweisungsvollzug als **grundsätzlich unzumutbar**. Speziell gefährdet sind:

- besonders verletzliche Personen wie Alte, Kranke;
- Einzelpersonen, die in Angola über kein tragfähiges soziales Netz verfügen;
- Alleinstehende Frauen und Kinder sowie alleinerziehende Mütter.

3 Härtefälle

Zahlreiche abgewiesene Asyl Suchende dürften sich seit mehr als vier Jahren in der Schweiz aufhalten und sich in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert haben. Im Einzelfall ist deshalb auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren die Möglichkeit zu eröffnen, das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage zu prüfen.

4 Die Situation in Angola

Der mit dem Friedensabkommen vom 4. April 2002 innerhalb von kurzer Zeit erreichte militärische Frieden zwischen den Bürgerkriegsparteien MPLA und UNITA wird generell als stabil eingeschätzt. Eine Rückkehr der UNITA zum Krieg gilt zwar als äusserst unwahrscheinlich, doch hängt die Konsolidierung des Friedensprozesses wesentlich von der erfolgreichen Reintegration der demobilisierten UNITA-Soldaten ins Zivilleben ab. Die unzureichende Versorgung in den Einquartierungslagern und die nun geplante beschleunigte Umsiedlung der demobilisierten Soldaten durch die Regierung lässt jedoch wenig Vertrauen aufkommen. Nach dem Tod von Jonas Savimbi, der militärischen Niederlage der UNITA und der offiziellen Auflösung ihrer Armee bleibt der UNITA nur die Option, sich als politische Partei zu reorganisieren.

UNITA-VertreterInnen können sich innerhalb Angolas zwar wieder relativ frei bewegen und äussern, doch bleibt die Reorganisation der UNITA als politische Partei blockiert. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Regierung ihre Manipulationstaktik gegenüber der UNITA und anderen Oppositionsparteien weiterführt. Der Willkür von Polizei- und Sicherheitskräften, welche während des Bürgerkrieges zahlreiche schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben, sind nach wie vor wenig Grenzen gesetzt. Das derzeitige Justizsystem garantiert keinen Schutz vor solchen Übergriffen. Das von Kriegswirtschaft, Korruption und Klientelismus geprägte wirtschaftliche und politische System der Regierung dos Santos ist intakt geblieben. Dieses ist letztlich mit Demokratisierung, Transparenz und *Good Governance* unvereinbar.

Ungelöst bleibt der bewaffnete Konflikt in der angolanischen Enklave Cabinda, klammert doch das Waffenstillstandsabkommen vom 4. April 2002 die Frage des Separatismuskonfliktes Cabindas aus. Seit dem Kriegsende zwischen MPLA und UNITA häufen sich die Berichte von bewaffneten Zusammenstössen zwischen den verschiedenen FLEC-Gruppen und der angolanischen Armee. Ende März 2002 rief die angolanische Regierungsvertretung in Cabinda zu Neurekrutierungen für den obligatorischen Militärdienst auf. Für junge Männer ab 14 Jahren besteht deshalb die Gefahr der Zwangsrekrutierung. Zur Zeit ist eine grössere Militäroperation der Regierungsarmee im Gange, welche mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist und enorme humanitäre Kosten verursacht.
Mit dem Waffenstillstand zwischen UNITA und Regierungsarmee wurde das wahre Ausmass der dramatischen humanitären Lage in Angola sichtbar. Das Kriegsende führte zu neuen Migrationsströmen, und die umfangreichen Umsiedlungspläne der Regierung komplizierten die

angespannte humanitäre Lage noch zusätzlich. Im März 2002 wurde die Zahl der intern Vertriebenen auf 4.3 Millionen geschätzt, was einem Drittel der angolanischen Bevölkerung entspricht. Wegen der zahlreichen Minen im ländlichen Gebiet leben die meisten intern Vertriebenen an der Peripherie der Provinzstädte und in Luanda, wo sie auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen sind. Ihre Gesamtzahl wird auf drei Millionen geschätzt.

Die Situation der angolanischen Kinder ist äusserst prekär. Angola hat weltweit die zweithöchste Kindersterblichkeit. Fast jedes dritte Kind stirbt vor dem fünften Lebensjahr, d.h. pro Jahr sterben 155'000 Kinder unter fünf Jahren. In ganz Angola gibt es nur ein Kinderspital in Luanda. 750'000 Kinder haben einen oder beide Elternteile verloren, 100'000 leben von ihren Familien und Gemeinschaften getrennt. Zehntausende sind auf sich allein gestellt und leben als Strassenkinder in den Städten. In Luanda allein leben mindestens 5'000 Strassenkinder.